

**Nichtamtliche Lesefassung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und der Speziellen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (SPO)**

Diese Lesefassung beinhaltet

- die APO vom 13.06.2014 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 13.06.2014 – Ausgabe 16),
- die Berichtigung zur APO vom 15.12.2015 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 15.12.2015 – Ausgabe 25),
- die Änderungsordnung zur APO vom 05.07.2016 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 05.07.2016 – Ausgabe 21) sowie
- die Änderungsordnung zur APO vom 11.04.2018 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 17.04.2018 – Ausgabe 05).
- Die SPO BIS vom 05.06.2019 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 06.06.2019 – Ausgabe 26)

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die Veröffentlichungen im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

## Leseversion

### Inhaltsübersicht:

- Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vom 05.06.2019 in Anlehnung an die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 und deren Berichtigung vom 15.12.2015, bzw. Änderungsordnungen vom 05.07.2016 und 11.04.2018
- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Zusatzprotokollierung zu § 27 APO

**Alle Prüfungsordnungen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen finden Sie unter:**

<https://www.hwg-lu.de/hochschule/publikationen/ludwigshafener-hochschulanzeiger.html>

---

Nach Stellungnahmen der Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, Health Care vom 23.04.2014, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement vom 21.05.2014, des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 21.05.2014 und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 23.04.2014 sowie nach Beschluss des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 11.06.2014 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 13.06.2014 die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Marketing und Personalmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 15.05.2019 die Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen mit Datum vom 05.06.2019 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

### ***Erster Abschnitt: Geltungsbereich***

§ 1 Geltungsbereich

### ***Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen***

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

### ***Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums***

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

§ 6 Leistungspunktsystem

§ 7 Akademischer Grad

### ***Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren***

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

§ 11 Prüfungsorganisation

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

- § 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Schriftliche und mündliche Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; Bildung der Noten
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Schutzbestimmungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 27 Änderungen
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Zusatzprotokollierung zu § 27 der APO

**Erster Abschnitt:  
Geltungsbereich**

**§ 1 Geltungsbereich**

Für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang (BIS) Betriebswirtschaft gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung erhält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

**Zweiter Abschnitt:  
Zugangsvoraussetzungen**

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium in einem Bachelor-Studiengang ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz (HochSchG) verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind *(hier gilt anstelle der APO die SPO BIS)*:

a) eine vor Aufnahme des Studiums erworbene einschlägige praktische Vorbildung, die durch eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation (d.h. in der Regel zwei- bis dreijährige kaufmännische adäquate Berufserfahrung) nachzuweisen ist.

b) die Ausübung einer kaufmännischen Vollzeitberufstätigkeit in einem Unternehmen für die Dauer des Studiums sowie

c) eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers durch Unterzeichnung des Kooperationsvertrages mit der Hochschule für den Studienbewerber oder die Studienbewerberin, der mindestens eine Vertragslaufzeit von zwei Semestern beinhalten sollte.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer:

a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann,

b) in dem gewählten oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren hat,

c) das Studium in demselben Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Studien- oder Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss

von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

### ***Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums***

#### **§ 3 Ziele des Studiums**

Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge<sup>1</sup> die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbstständig zu arbeiten.

#### **§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums**

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Bachelorarbeit und der dazugehörigen mündlichen Disputation. Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (workload) sowie einen Leistungsnachweis. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt. Module sollen nicht miteinander verknüpft werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der schriftlichen und mündlichen Bachelorarbeit. Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180 und schließt die Bachelorarbeit inklusive der Disputation im Umfang von 12 Leistungspunkten ein (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(3) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Art der Modulprüfung und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester oder 3,5 Jahre (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(5) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die

---

<sup>1</sup> Mit „Prüfling“ werden sowohl männliche als auch weibliche Studierende in Prüfungssituationen angesprochen.

schriftliche Bachelorarbeit und die dazugehörige Disputation im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt nicht für jeden individuellen Studienverlauf.

(6) Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule ist möglich. Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „learning agreement“ abgeschlossen werden. Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs (BIS) Betriebswirtschaft im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Bildungszielen des Studiengangs entsprechen und
- c) nicht Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.

(7) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

(8) Studierende können, in weiteren als den erforderlichen Modulen, Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

## **§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne**

(1) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

(2) Für jeden Studiengang stellt der Fachbereichsrat einen Studienplan im Sinne des § 20 HochSchG auf.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 6 Leistungspunktsystem**

(1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen, § 15 Abs. 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Bachelorarbeit werden die dem Modul oder der Bachelorarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte (abgekürzt: LP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der

einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

## **§ 7 Akademischer Grad**

(1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss des berufsintegrierenden Bachelor-Studiengangs (BIS) Betriebswirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

(3) Mit der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz eine staatliche Anerkennung verleihen.

## ***Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren***

### **§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung**

(1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der den Studiengang tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden. Ein Prüfungsausschuss hat wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Prüfungsverwaltung kann eine bei ihm beschäftigte Person mit beratender Stimme entsenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe.

(3) Die Prüfungsverwaltung organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsverwaltung führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform

der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle des studentischen Mitglieds zudem nicht auf Prüfungen, an denen es in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen wird.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, anwesend ist. Studentische Mitglieder und Mitglieder, die die Anforderungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Übertragbar sind insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemester, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsan gelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Krankmeldungen und die Benennung von Zweitkorrektorinnen oder Zweitkorrektoren von Abschlussarbeiten. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Der Antrag auf Anrechnung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. Spezielle Anrechnungskriterien können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder nicht benoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben Leistungen aus Vorstudienzeiten mit der Bewerbung vorzulegen. Bei Vorliegen von Leistungen erfolgt anhand dieser Leistungen eine Einstufung in das nach Addition der Leistungspunkte der anzuerkennenden Leistungen entsprechende Fachsemester. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. In fachlich nicht verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anerkennung. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen.

## **§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von Bachelorarbeiten. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine gleichgestellte Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere:

- a) Professorinnen und Professoren,
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- c) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- d) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,

- e) wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- f) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
- g) Lehrbeauftragte.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule sind prüfungsberechtigt.

(4) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine gleichgestellte Qualifikation erworben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Bachelorarbeit und die dazugehörige Disputation sowie für mündliche Prüfungen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzenden. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kann auch auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei Kollegialprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss das vorsitzende Mitglied im Sinne von § 15 Abs. 9.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(7) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

## **§ 11 Prüfungsorganisation**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel das Prüfungsverwaltung für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. Die Organisation lehrveranstaltungs begleitender Prüfungen (Präsentation, Referat, Vortrag und artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten; für lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsformen ent-

spricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des jeweiligen Moduls. Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

(3) Sofern alternative Prüfungsarten für ein Modul in der Anlage 1 festgelegt wurden, muss die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Es muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein. Liegt der Prüfungstermin weniger als sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters, müssen reguläre Klausuren abweichend von Satz 2 sechs Wochen nach dem Prüfungstermin korrigiert worden sein. Der Abgabetermin von Seminar- oder Hausarbeiten sowie Referaten, Präsentationen und Vorträgen (§ 15 Abs. 7 und Abs. 10) ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(5) Der Prüfling wird von der Prüfungsverwaltung unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Ist die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystem vorgesehen, nutzen die Studierenden in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. Der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber der Prüfungsverwaltung gemeldet werden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Gründe der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen**

(1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung darf teilnehmen und die Bachelorarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist. Die in dieser Ordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit müssen erfüllt sein. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelorprüfung des Studiengangs bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbender Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. Belegten Studierende im Sinne des § 4 Abs. 8 Zusatzfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule, können sie zu den Zusatzfächern zugehörige Modulprüfungen auch noch in dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde, ablegen.

(3) Erlischt der als Zugangsvoraussetzung erforderliche und bei der Einschreibung bestehende Kooperationsvertrag zugunsten des oder der Studierenden, kann an dessen Stelle innerhalb einer Frist von maximal einem Semester der Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages treten. Wird innerhalb des genannten Zeitraumes kein neuer Partner gefunden, der einen Kooperationsvertrag zugunsten des oder der Studierenden unterzeichnet, erfolgt die Exmatrikulation zum Semesterende (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden.

(5) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung oder einer fachlich zwingend notwendigen Voraussetzung abhängig gemacht werden. Die Regelung des Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

### **§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen**

(1) Die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist.

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung oder des Studienplans absolviert werden soll, möglich.

(3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten Semester auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung bzw. des Studienverlaufplans absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein. Prüfungsleistungen sind die benoteten Modulprüfungen sowie die benotete Bachelorarbeit.

(2) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums.

(3) Studierende weisen durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. Ein Modul soll mit einer integrierten Prüfung abschließen; in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

(4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.

(5) Modulprüfungen können sein:

a) Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6,14), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 7), Praktikumsberichte (Absatz 8) und Projektarbeit (Absatz 11), Assignments (Absatz 7)],

b) Mündliche Prüfungen (Absatz 9),

c) Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 10), Performative Beiträge (z.B. Unternehmensplanspiele, Rollenspiele, Videodokumentation, Theateraufführung),

d) Fachspezifische Prüfungsarten oder

e) eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen.

(6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Seminar- und Hausarbeiten sind schriftliche Modulprüfungen. In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. In Abgrenzung zu Seminar- oder Hausarbeiten sind Assignments lehrveranstaltungs begleitende schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten; insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeiten von Seminar- und Hausarbeiten sowie von Assignments werden von der Prüfenden oder dem Prüfenden festgelegt.

(8) In einem Praktikumsbericht wird das jeweilige Praktikum reflektiert. Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten sinngemäß.

(9) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Der Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. Auf Antrag eines Prüflings ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.

(10) Durch ein Referat, eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten.

(11) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 sinngemäß.

(12) Prüfungen im Sinne der Absätze 7, 8, 10 und 11 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Er soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(14) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Werden Lehrveranstaltungen zur Erlernung im Rahmen einer Fremdsprache abgelegt oder in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der festgelegten Sprache abgelegt werden. In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

## **§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Klausuren können anteilig im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind. Es ist durch die Prüfenden bei der Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

- a) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen des Satz 3 Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 19; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten; das Gewicht der MC-Aufgaben darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

b) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben; durch die Prüfenden ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist; ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist; die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte darf 50 vom Hundert der insgesamt erreichbaren Punkte nicht überschreiten.

(2) Es gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.
- c) Mindestens zwei Prüfungsberechtigte erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- d) Die MC-Aufgaben sind durch die Prüfenden vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüfenden vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:



Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die Prüfenden festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
- die Note,
  - die Bestehensgrenze,
  - die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte,
  - die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge und
  - die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

## **§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Bachelorarbeit ist in Schriftform bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Arbeitsthema,
- b) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer,
- c) eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden nach Buchstabe b),
- d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuende oder keinen Betreuenden gefunden zu haben.

(2) Findet der Prüfling keine Betreuende oder keinen Betreuer, so werden diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Studierende sollen sich in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Modulprüfung zur Bachelorarbeit anmelden. Die Bachelorarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Modulprüfung erfolgt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss *(hier gilt anstelle der APO die SPO BIS)*.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 18 Schriftliche und mündliche Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, fachgerecht und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen, unabhängig davon, ob es sich um eine empirische oder praktische Arbeit handelt, verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. *(hier gilt anstelle der APO die SPO BIS)*

(3) Das Verfassen der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist in Abstimmung mit dem Betreuer / der Betreuerin möglich *(hier gilt anstelle der APO die SPO BIS)*.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der zuständigen Prüfungsverwaltung in zweifacher gebundener Ausfertigung einzureichen; sie ist ferner in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Bachelorarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu begutachten. Die Prüfungsverwaltung leitet die schriftliche Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zu. Beide vergeben jeweils eine Note. Eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter muss hauptamtlicher Lehrender oder hauptamtliche Lehrende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sein.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Die schriftliche Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absätzen 1 entsprechen.

(9) Durch die erfolgreiche Anfertigung der schriftlichen und mündlichen Bachelorarbeit werden für eine Bachelorarbeit insgesamt 12 Leistungspunkte erworben (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(10) Im Anschluss an die schriftliche Bachelorarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Bachelorarbeit durch eine kurze Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 20 Minuten und ist Bestandteil der Bachelorarbeit. Die Disputation erfolgt in der Regel zwei Monate nach dem Abgabetermin. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 9 (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

## **§ 19 Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(4) Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. Setzen sich Module aus mehreren Veranstaltungen oder einer Kombination von Prüfungen zusammen und werden diese Prüfungen durch mehrere Prüfende abgenommen, prüfen und bewerten die jeweiligen Lehrenden ihr Teilgebiet in der Regel alleine. Kann

die Bewertung einer Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen, so ist sie stets durch zwei Prüfende zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Bei der Ermittlung der Note einer Modulprüfung, die nach Absatz 4 Satz 3 zum endgültigen Bestehen der Bachelorprüfung führt und mehrfach und dadurch von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der einzelnen Prüfungsbewertungen; die Note der Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Die abschließende Note der Bachelorarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Bachelorarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation. Sie lautet

- für M bis zu 1,5: sehr gut
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- für M ab 4,1: nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch die Disputation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(6) Werden Zweitprüfende bzw. Zweitgutachter im Sinne des Absatz 4 Satz 3 bestellt und beträgt die Differenz der Bewertungen mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(7) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, beinhaltet ein Modul eine Kombination von Prüfungen oder werden Teilgebiete einer Modulprüfung nach Absatz 4 Satz 2 getrennt bewertet, so erfolgt die Ermittlung der Note einer Modulprüfung entweder durch die Zusammenfassung von Noten oder die Nutzung eines Punktesystems:

a) Werden Noten zusammengefasst, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen oder; sofern den einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

- für M bis zu 1,5: sehr gut
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- für M ab 4,1: nicht ausreichend.

b) Werden Punkte vergeben, so bildet sich die Modulnote anhand einer für die jeweilige Modulprüfung nachvollziehbare Punktesystematik.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen Gewichten aus den Noten aller erforderlichen benoteten Prüfungsleistungen auf Modulebene und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit und der Disputation (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*). Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

## **§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder erbringt er oder sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern nicht der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund anerkennt. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- a) Dauer der Erkrankung,
- b) Termine der ärztlichen Behandlung,
- c) Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch die Ärztin oder den Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich), und
- d) Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin festgelegt. Ist bei einer Haus- oder Bachelorarbeit nach den Bestimmungen dieser Ordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen.

(2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Ein Prüfling, der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. Vor einer Entscheidung nach Sätzen 4, 5 und 7 ist der Prüfling zu hören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

## **§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 21 APO zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für eine von allen geforderten Modulprüfungen ein weiterer Wiederholungsversuch in Anspruch genommen werden (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Im gesamten Studienverlauf kann eine einzige bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung einmal zur Wiederholung angemeldet werden; dies

gilt nicht für die Abschlussarbeit. Es kann nur eine solche Prüfung wiederholt werden, die im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Es gilt die bessere Note der beiden erreichten Noten. Das Recht, den Notenverbesserungsversuch wahrzunehmen, erlischt bei Bekanntgabe der Note der letzten offenen Modulprüfung.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

## **§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- a) in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland
  - aa) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
  - ab) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder
  - ac) der Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren wurde oder als verloren gilt,
- b) der Prüfungsanspruch in wenigstens zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

In diesem Fall gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

## **§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Gesamtnote,

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine Bachelorurkunde mit dem Datum des auf dem Zeugnis ausgewiesenen Datums der letzten erbrachten

Prüfungsleistung. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug / Transcript of Records. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, erfolgreich bestandene Zusatzfächer nach § 4 Absatz 8 sowie über das deutsche Studiensystem. Das „Diploma Supplement“ enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache ausgegeben und durch eine englische Übersetzung ergänzt. Der Notenauszug / Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des / der Studierenden. Er wird von der Prüfungsverwaltung unterzeichnet.

(4) Auf Antrag erhält die oder der Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Bachelorurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.

(5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag einen Notenauszug / Transcript of Records ausgestellt.

(6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug/ Transcript of Records.

(7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an die Prüfungsverwaltung zu richten.

## **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.



(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25 Schutzbestimmungen**

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Sofern weder eine verlängerte Bearbeitungszeit noch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden, gilt die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 10. Die Betreuung eines Kindes sowie die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen steht der Krankheit des Prüflings gleich.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Die Regelungen des § 20 Absatz 1 sind sinngemäß anzuwenden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kinderbetreuung nach Absatz 2 kann bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geltend gemacht werden. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht im Studienverlaufsplan vorgesehen ist,
- c) durch betriebliche Belange bedingt waren.

Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt einmal im Semester für die Prüfungen des vorangegangenen Semesters einen Termin zur Einsichtnahme fest. Für Studierende, die sich zur Zeit des festgesetzten Termins zur Einsicht in die Prüfungskaten im Ausland befinden, oder die aufgrund vom Studierenden nicht zu vertretenden wichtigen Gründe nicht an der Einsichtnahme teilnehmen können, können die Studierenden auf Antrag spätestens im Folgesemester Einsicht nehmen.

(3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## ***Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen***

### **§ 27 Änderungen**

Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule werden im Benehmen mit den Fachbereichsräten durch den Senat beschlossen. Änderungen der Speziellen Ordnung des Bachelor Studiengangs Berufsbildendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft werden durch den Fachbereichsrat unter Stellungnahme des Senats beschlossen. Die in der Zusatzprotokollierung aufgeführten Regelungen können nur unter Einwilligung der Fachbereiche geändert werden.

## **§ 28 Inkrafttreten**

(1) Die Spezielle Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang (BIS) Betriebswirtschaft ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 13.07.2012 sowie die Änderungsordnungen vom 18.12.2014 und 30.01.2017 außer Kraft.

*(hier gilt anstelle der APO die SPO BIS)*

## **§ 29 Übergangsregelungen**

(1) Abweichend von § 28 werden Studierende des berufsintegrierenden Bachelor-Studiengangs (BIS) Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, bis einschließlich Wintersemester 2024/25 nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 13.07.2012 und ihrer Änderungsordnungen vom 18.12.2014 und vom 30.01.2017 geprüft.

(2) Studierende nach Abs. 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

# Anlage 1: Studienverlaufsplan

Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft Bachelor of Arts (B.A.)															
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester							Workload		SWS	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform*	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium					
M 1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	12							98	202	7	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Projektarbeit	10/180	
	Wissenschaftliches Arbeiten	2							14	36	1				
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5							42	83	3				
	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	5							42	83	3				
M 2	Betriebswirtschaftliche Funktionen I	8							56	144	4	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	8/180	
	Einführung Personalwirtschaft	4							28	72	2				
	Einführung Marketing	4							28	72	2				
M 3	Wirtschaftsmathematik	6							56	94	4	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	6/180	
M 4	Business English	3	6						84	141	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	9/180	
	Business English I	3							28	47	2				
	Business English II		6						56	94	4				
M 5	Betriebswirtschaftliche Funktionen II	10							84	166	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	10/180	
	Internes Rechnungswesen		5						42	83	3				
	Externes Rechnungswesen		5						42	83	3				
M 6	Informationssysteme	11							98	177	7	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	11/180	
	Statistik		6						56	94	4				
	Wirtschaftsinformatik		5						42	83	3				
M 7	Betriebswirtschaftliche Funktionen III			12					84	216	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	12/180	
	Investitionswirtschaft			4					28	72	2				
	Unternehmensfinanzierung			4					28	72	2				
	Steuerlehre			4					28	72	2				
M 8	Betriebswirtschaftliche Funktionen IV			12					84	216	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	12/180	
	Unternehmensführung			4					28	72	2				
	Supply Chain Management			4					28	72	2				
	Verhaltensökonomie			4					28	72	2				
M 9	Soziale Kompetenz			6	6				112	188	8	Vorlesung/Seminar	Präsentation / Projektarbeit	10/180	
	Kommunikation I			3					28	47	2				
	Konfliktmanagement			3					28	47	2				
	Kommunikation II				3				28	47	2				
	Unternehmensplanspiel				3				28	47	2				
M 10	Volkswirtschaftslehre				5				42	83	3	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	5/180	
	Makroökonomik				3				28	47	2				
	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik				2				14	36	1				
M 11	Recht				11				84	191	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	11/180	
	Recht I (Wirtschaftsrecht)				5				42	83	3				
	Recht II (Kreditsicherungsrecht)				3				21	54	1,5				
	Recht III (Arbeitsrecht)				3				21	54	1,5				
M 12	Marketing					11			84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180	
	Marktforschung				4				28	72	2				
	Marketingsysteme				7				56	119	4				
M 13	Human Resources					11			84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180	
	Recruiting				2				14	36	1				
	Personalentwicklung				3				21	54	1,5				
	Aktuelle Trends, Diversity				4				35	65	2,5				
	Personalcontrolling				2				14	36	1				
M 14	Controlling						11		84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180	
	Konzepte und Instrumente des Controllings					5			42	83	3				
	Finanzierungscontrolling					3			21	54	1,5				
	Vertriebscontrolling					3			21	54	1,5				
M 15	Management						11		84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180	
	Projektmanagement					3			28	47	2				
	Vertriebsmanagement					4			28	72	2				
	Change Management					4			28	72	2				
M 16	Wahlpflichtmodul I ** (1 aus 4)						8		70	130	5	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	8/180	
M 17	Wahlpflichtmodul II *** (1 aus 4)						8		70	130	5	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	8/180	
M 18	Bachelor-Arbeit/Disputation						12		14	286		Individuelle Betreuung/Seminar	Schriftliche Abschlussarbeit + Disputation	16/180	
<b>Summe</b>		<b>29</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>28</b>	<b>1372</b>	<b>3128</b>	<b>97</b>			<b>180</b>	
		<b>180</b>							<b>4500</b>						

\* Die Schrägstriche (/) zwischen den Prüfungs- bzw. Veranstaltungsformen bedeuten "oder". In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungs- bzw. Veranstaltungsformen möglich. Die Prüfungsart sowie Dauer und Umfang der Prüfungsleistung werden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

\*\*Aus dem Wahlpflichtmodulangebot (der Katalog kann z.B. bestehen aus: Digitalisierung und Netzwirtschaft, Entrepreneurship, Finanzdienstleistungen oder Informatik) wird 1 Modul gewählt.

\*\*\*Aus dem Wahlpflichtmodulangebot (der Katalog kann z.B. bestehen aus: Digitalisierung und Netzwirtschaft, Entrepreneurship, Finanzdienstleistungen oder Informatik) wird 1 Modul gewählt, aber eines welches noch nicht als Wahlpflichtmodul I gewählt wurde.

Über das endgültige Angebot findet eine rechtzeitige Information an die betroffenen Studierenden statt

## **Zusatzprotokollierung zu § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

Um die besonderen Interessen der Fachbereiche bei der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen auf der Basis der in Kraft getretenen Allgemeinen Prüfungsordnung hinreichend zu berücksichtigen, wird vereinbart, dass Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die nachfolgenden Regelungsbereiche der Einwilligung der Fachbereiche bedürfen:

- Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge (§ 2)
- Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4)
- Ausgestaltung des Studiums (Anzahl, Art, Dauer und Umfang der Module, Festsetzung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen)( §§ 13,14),
- Modulbeschreibungen (§ 5)
- Leistungspunktesystem (§ 6)
- Akademischer Grad (§ 7)
- Verleihung der staatlichen Anerkennung (§ 7)
- Prüfungsausschuss (§ 8)
- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)
- Studiengangbezogene Prüfungsfragen (Art, Form und Ausgestaltung der Modulprüfungen, Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen, Bewertung und Bewertungsmodalitäten) (§§ 13, 14, 15, 16, 17)
- Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18)

Zusatzprotokollierung beschlossen in der Sitzung des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 03.11.2011.